

Sitzung vom 9. Februar 2000

207. Anfrage (Schliessung und Neueröffnung von Asylunterkünften)

Kantonsrat Marco Ruggli, Zürich, hat am 29. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Bis vor kurzem gab es im Kanton Zürich drei Trägerorganisationen für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden in der so genannten ersten Phase. Als erste Phase wird die Integrationsphase bezeichnet, die vier bis sechs Monate dauert, bevor die Flüchtlinge in den Gemeinden platziert werden. Diese Organisationen sind die Asylorganisation Zürich (bis vor kurzem Asylorganisation für den Kanton Zürich genannt), die Asylkoordination Winterthur und der Sozialdienst Affoltern a.A. Diese drei Träger haben sich jeweils mit dem Kanton darüber geeinigt, wer wie viele Plätze zur Verfügung stellen muss. Diese Einigung enthielt das Kostendach für das kommende Jahr. Dadurch waren die Träger in der Lage, ihr Personal entsprechend einzustellen. Die Asylorganisation Zürich ist von den drei Trägern der weitaus grösste.

Das enorme kurzzeitige Wachstum im Jahr 1999 hat die Eröffnung von vielen neuen Unterkünften für alle drei Träger mit sich gebracht. Dazu kam, dass die ORS Service AG, eine private, gewinnorientierte Firma, ein Zentrum für die erste Phase eröffnete. Dieses Zentrum wird demnächst als Asylunterkunft geschlossen. Der massive Rückgang der Asylgesuche bringt mit sich, dass auch sonst viele Unterkünfte geschlossen werden. Die Asylorganisation Zürich wird bis Mitte 2000 mindestens acht Zentren schliessen und Personal in diesem Rahmen entlassen. Nachdem bei dieser Organisation bereits 80 kurzfristige Arbeitsverhältnisse aufgelöst worden sind, spricht man von nochmals 80 Personen, die ihre Stelle verlieren werden.

Gleichzeitig ist jedoch bekannt geworden, dass der Kanton mit der ORS vereinbart hat, dass diese ein neues Zentrum eröffnen soll, obwohl die Asylorganisation Zürich diese Kapazitäten problemlos abdecken könnte. Dies hat zur Folge, dass die Asylorganisation Zürich professionelle und erfahrene Betreuerinnen und Betreuer entlassen muss, während die ORS gleichzeitig neues Personal rekrutiert. Mit Kosteneinsparungen kann in diesem Zusammenhang nicht argumentiert werden, da alle Erstphasenträger gleichermassen entschädigt werden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat nicht für problematisch, dass er die Eröffnung eines neuen Zentrums durch die ORS Service AG unterstützt, wo die Asylorganisation Zürich diese Kapazitäten problemlos abdecken könnte?
2. Ist es sinnvoll, dass der Kanton durch seine Vorgaben eine städtische Organisation (die Asylorganisation Zürich ist der stadtzürcherischen Verwaltung zugeordnet) zu Entlassungen zwingt, während derselbe Kanton einer privaten Firma einen Auftrag erteilt, welcher durch die bei der Asylorganisation noch Angestellten problemlos ausgeführt werden könnte?
3. Handelt es sich beim Entscheid des Regierungsrates um eine «Retourkutsche» gegenüber der Asylorganisation Zürich, um diese zu «entmachten», da sich deren früherer Koordinator wiederholt und dezidiert für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik eingesetzt hat und namentlich bei der geplanten Rückführung der in Ausbildung stehenden Bosnierinnen und Bosnier sich gegen die Pläne von Regierungsrätin Rita Fuhrer ausgesprochen hat?
4. Zieht der Regierungsrat die ORS Service AG der Asylorganisation Zürich deshalb vor, weil die ORS ihren Auftrag in der Asylarbeit eher als knallhartes Geschäft und als blosser Bewachung der Flüchtlinge im Sinne eines «Feldweibeldienstes» versteht denn als humanitäre Aufgabe?
5. Besteht für die zahlreichen Angestellten, welche im Asylbereich entlassen werden, ein Sozialplan?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Marco Ruggli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) gibt dem Bund die Kompetenz, Asyl Suchende auf die Kantone zu verteilen. Nach dem derzeit geltenden Verteilschlüssel unter den Kantonen hat der Kanton Zürich 17 Prozent der Asyl Suchenden zu übernehmen und ihnen die nötige Fürsorge zu gewähren. Innerhalb des Kantons richtet sich die Fürsorgezuständigkeit nach kantonalem Recht. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 851.1) weist die Fürsorgezuständigkeit den Gemeinden zu. Da die Fürsorge für Asyl Suchende inhaltlich vom Bundesrecht beherrscht wird und an die Gemeinden vor allem zu Beginn besondere Anforderungen stellt, hat der Kanton zur Unterstützung der Gemeinden für eine erste Phase die Unterbringung und Betreuung der vom Bund zugewiesenen Asyl Suchenden zentral organisiert.

Auf Grund des grossen Zustroms an Asyl Suchenden im Jahre 1999 und zur besseren Verteilung der Lasten in der Asylfürsorge hatte die Direktion für Soziales und Sicherheit beschlossen, die Organisation für Regie und Spezialdienste (ORS) Zürich als vierten Erstphasenträger, neben den Städten Zürich und Winterthur und dem Bezirk Affoltern, mit der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und -bewerbern während einer ersten Zeit ihres Aufenthaltes im Kanton Zürich zu betrauen. Sie führte von Mitte Juli bis Ende 1999 das Durchgangszentrum «Luberzen» in Urdorf mit einer Kapazität von 140 Plätzen. Der massive Rückgang der Asylgesuchszahlen im August und den nachfolgenden Monaten führte zu einem entsprechenden Abbau bei den Unterkunftsplätzen und beim Betreuungspersonal. Davon war auch die ORS betroffen. Das Durchgangszentrum «Luberzen» wurde Ende Jahr einem neuen Zweck zugeführt. Als Ersatz für diese Unterkunft war vorgesehen, das Kurhaus Girenbad bei Hinwil mit 35 Plätzen ab Januar 2000 in Betrieb zu nehmen. Dies liess sich nicht realisieren, da der Vermieter inzwischen von einem Vertragsabschluss Abstand genommen hatte.

Die Firma ORS nimmt seit Jahren für Bund, Kantone und Gemeinden Betreuungsaufgaben mit fachlich ausgewiesenem Personal in vergleichbarer Art und Weise wie die übrigen Trägerschaften wahr. Die für den Kanton Zürich erbrachten Dienstleistungen waren in keiner Weise zu beanstanden.

Auf- und Abbau der Strukturen im Asylwesen werden durch den Zu- und Weggang der um Asyl nachsuchenden Personen bestimmt. Die derzeitigen Fluktuationen sind zwar aussergewöhnlich, aber nicht einmalig. Sie sind im Wesentlichen auf die Kosovo-Krise zurückzuführen. Eine ähnliche Situation war auch in den Jahren 1991 und 1992 festzustellen. Die Neueingänge an Asylgesuchen beliefen sich 1991 bundesweit auf 41629, 1992 auf 17960. 1999 waren es 46068, für das Jahr 2000 rechnet man gegenwärtig mit 22500 neuen Asylgesuchen. Der sich daraus ergebende Personalabbau kommt somit nicht überraschend und war letztlich für Erstphasenträger und Betroffene voraussehbar.

Alle Erstphasenträger und Gemeinden sind im Rahmen der Richtlinien des Bundes und des Kantons Zürich grundsätzlich frei in der Erfüllung ihrer Aufgaben, so auch, was die Anstellung und Entlassung ihres Personals anbelangt. Sie haben bestimmte Platzzahlen und Minimalstandards bei der Unterbringung zu gewährleisten und Betreuungsmethoden anzuwenden, die eine fachlich einwandfreie Begleitung der Asyl suchenden sicherstellen. Hiefür werden sie mit den Bundespauschalen entschädigt. Ein kleiner Rückbehalt des Kantons soll zur Hauptsache der Finanzierung von Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen dienen. Im Laufe der letzten Jahre haben die Erstphasenträger und zahlreiche Gemeinden mit den Überschüssen aus den Bundesbeiträgen Rückstellungen in beträchtlicher Höhe vornehmen können. Dies gilt auch für die Asyl-Organisation Zürich. Es ist ihr unbenommen, aus solchen Überschüssen Sozialpläne zu finanzieren. Wie bereits dargelegt, war indessen – anders als bei sonstigen Arbeitsplätzen – zu erwarten, dass nach der Gesuchsspitze 1999 rückläufige Zahlen zu einem Rückgang des benötigten Personals führen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi